

schichte 173) Göttingen 2002, Vandenhoeck & Ruprecht, 323 S., ISBN 3-525-35391-X, EUR 34. – Eine Göttinger Tagung vom Sommer 2000 mit diesem leicht falsche Erwartungen weckenden Titel hatte sich zum Ziel gesetzt, „die Genese des Feudalismusbegriffs und seine Geschichte in der politisch-sozialen Lebenswelt und mit seinen Transformierungen in den einzelnen historischen Fachterminologien und ihren jeweils spezifischen Frageweisen darzustellen“ (S. 8). Nur verstreut findet sich dieses Konzept in den hier publizierten Beiträgen wieder, dafür manches in anderer Weise Beachtenswerte: Paul HYAMS, *Homage and Feudalism: a Judicious Separation* (S. 13–49), sieht die Verbindung von Handgang, Kuß und Treueid als vieldeutigen Ritus, der besonders zur Demonstration von Frieden und Versöhnung gedient habe und erst im Zuge der gregorianischen Reform seit dem ausgehenden 11. Jh. auf die Sphäre der Vasallität eingeengt worden sei. – Magnus RYAN, *Feudal Obligation and Rights of Resistance* (S. 51–78), mustert die Äußerungen prominenter Legisten und Dekretisten zum Widerstandsrecht und stellt dabei fest, daß der „feudal contract“ bei der Rechtfertigung keine Rolle spielte, sondern vielmehr umgekehrt erst im Licht des Naturrechts auf Widerstand dem „feudal contract“ gelegentlich diese Implikation zugesprochen wurde. – Peter COSS, *From Feudalism to Bastard Feudalism* (S. 79–107), gibt einen Überblick über die britischen Feudalismus-Forschungen des 20. Jh., besonders über die Diskussion zu dem von K. B. McFarlane entwickelten Konzept eines „bastard-feudalism“ im englischen Spät-MA. – Christopher W. BROOKS, *Contemporary Views of 'Feudal' Social and Political Relationships in Sixteenth and Early Seventeenth Century England* (S. 109–135), schildert das Eindringen des Feudalismus-Konzepts in die englische Rechtsliteratur seit dem 16. Jh. – Michael H. GELTING, *Féodalisation sans féodalité dans le Danemark médiéval: une question mal posée?* (S. 137–151), meint, in den vor dem 13. Jh. noch recht fließenden Machtstrukturen in Dänemark habe es keinen Platz für so dauerhafte Bindungen wie das Lehnswesen gegeben; grundsätzlich müsse man von der Idee einer nachträglichen Übernahme zentraleuropäischer Verfassungsphänomene, also einer strukturellen „Verspätung“ der Länder am Rand Europas, Abschied nehmen und vielmehr von parallelen (und damit auch verschiedenartigen) Entwicklungen in den verschiedenen Regionen Europas ausgehen. – Laurent FELLER, *Éléments de la problématique du fief en Italie* (S. 153–174), vergleicht nach neueren Forschungen die Landleiheformen *beneficium* und *livello* in ihrem Zusammenhang mit dem Phänomen des „incastellamento“, für das sich bislang keine einheitliche Erklärung finden ließ und wohl auch nicht finden läßt. – Martin AURELL, *Appréhensions historiographiques de la féodalité anglo-normande et méditerranéenne (XI^e–XII^e siècles)* (S. 175–194), zeigt am Beispiel von England und Südfrankreich, wie das Bild, das sich der Historiker vom Feudalismus in den jeweiligen Regionen macht, abhängig ist von seinem eigenen „contexte mental“, von den herangezogenen Quellenarten und vom untersuchten Zeitraum. – Alain GUERREAU, *À la recherche de la cohérence globale et de la logique dominante de l'Europe féodale* (S. 195–210), betont in ähnlicher, aber allgemeinerer Weise die Abhängigkeit des jeweiligen Feudalismusbildes von der gerade aktuellen „herrschenden Logik“. – Otto Gerhard OEXLE, *Feudalismus, Ver-*